TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck

Allgemeine Bedingungen für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen bis 100 kWp (ABA)

1. Vertragsgegenstand und Produktvoraussetzungen

Gegenstand ist die Abnahme von elektrischer Energie durch TIWAG an dem vereinbarten Netzanschlusspunkt (Übergabestelle) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Kundinnen und Kunden verpflichten sich, während der gesamten Dauer des Abnahmevertrags gegen Bezahlung des vereinbarten Abnahmepreises die gesamte, von der im Antrag genannten Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Energie, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs in die Bilanzgruppe von TIWAG einzuspeisen. Die jeweiligen diesem Strom zugehörigen Herkunftsnachweise werden TIWAG exklusiv und vollständig überlassen.

Für den Abschluss und den Bestand des Abnahmevertrags gelten die im Produkt- und Preisblatt vereinbarten Produktvoraussetzungen.

Ändert sich auch nur eine der Produktvoraussetzungen oder fällt eine solche weg, werden die Kundinnen und Kunden TIWAG darüber unverzüglich informieren. TIWAG ist in diesem Fall zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 7. berechtigt.

2. Abnahmepreis

Der Abnahmepreis richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Produkt- und Preisblatt. Dort finden sich auch die Details zur Berechnung des Abnahmepreises.

3. Umsatzsteuerliche Behandlung des Abnahmepreises

Die Kundinnen und Kunden haben eine allenfalls auf den Abnahmepreis entfallende Umsatzsteuer zu bezahlen. Der Abnahmepreis wird je nach Nutzungskategorie unter Berücksichtigung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften mit oder ohne Umsatzsteuer verrechnet. Eine Änderung der Bestimmungen in Bezug auf die Umsatzsteuerbefreiung, die Höhe der Umsatzsteuer oder in Bezug auf die Möglichkeit zum Übergang der Steuerschuld wird von TIWAG ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Bestimmung umgesetzt. Eine Verrechnung des Abnahmepreises erfolgt gegenüber den Kundinnen und Kunden in Anwendung der jeweils geltenden gesetzlichen steuerrechtlichen Bestimmungen.

Nutzungskategorie	**USt***
Haushaltskundinnen und -kunden ≤ 50 % Einspeisung (überwiegend Eigennutzung)	ohne USt
Kleinunternehmen gemäß § 6 (1) Z 27 UStG	ohne USt
Unternehmen mit UID-Nummer sowie Haushaltskundinnen und -kunden/Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mit Einspeisung > 50 %, Gemeinden mit Betrieb gewerblicher Art	Übergang der Steuerschuld
Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb Einspeisung ≤ 50 %	zzgl. USt 13 %

*Gemäß den FAQs des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) zu § 2 Z 2 Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung fällt bei einem negativen Börsenpreis eine Umsatzsteuer in Höhe von 20 % an.

Die Kundinnen und Kunden verpflichten sich, TIWAG über allfällige Änderungen der Nutzungsverhältnisse (Nutzungskategorie) unverzüglich zu informieren. Wirkt sich die Änderung der Nutzungskategorie auf die auf den Abnahmepreis zu entrichtende Umsatzsteuer aus, so gelangt ab dem Zeitpunkt der Änderung der jeweils gültige Steuersatz zur Anwendung. Bereits gelegte Abrechnungen können von TIWAG entsprechend berichtigt werden.

4. Vertragsabschluss, Dauer, ordentliche Kündigung

Der Abnahmevertrag kommt dadurch zustande, dass ein von der Kundin/vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag seitens TIWAG angenommen wird. TIWAG ist zur Ablehnung des Antrags ohne Angabe von Gründen berechtigt.

Der Abnahmevertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

TIWAG wird die Kundin/den Kunden über den Beginn der Abnahme von elektrischer Energie informieren.

Mit Beginn der Abnahme von elektrischer Energie gemäß dem Abnahmevertrag gilt ein allfälliger, vorangehender Abnahmevertrag zwischen der Kundin/dem Kunden und TIWAG als beendet, soweit er den genannten Netzanschlusspunkt (Übergabestelle) betrifft.

Der Abnahmevertrag kann von Kundinnen und Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und von TIWAG unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden; dies jeweils ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen.

5. Messung

Die von der Kundin/vom Kunden abgegebene elektrische Energie wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers am vereinbarten Netzanschlusspunkt (Übergabestelle) erfasst, wobei diesbezüglich grundsätzlich die Regeln des zwischen der Kundin/dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrags gelten. Die TIWAG vom Netzbetreiber bekannt gegebenen Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der abgegebenen elektrischen Energie.

Ergibt die Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Abrechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraums richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über die Verjährungsfrist von drei Jahren hinaus.

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck

6. Abrechnung im Gutschriftsweg

Die Abrechnung der Abnahme erfolgt monatlich im Gutschriftsweg. Sich aus der Abrechnung ergebende Gutschriften werden der Kundin/dem Kunden binnen 14 Tagen ab Zustellung auf das von der Kundin/vom Kunden benannte Konto überwiesen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind binnen eines Monats ab deren Zustellung an TIWAG zu richten.

7. Vorzeitige Vertragsauflösung

TIWAG ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Abnahmevertrag vorzeitig aufzulösen, insbesondere

- wenn zumindest eine der im Produkt- und Preisblatt angeführten Produktvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist,
- wenn die Kundin/der Kunde nicht mehr Betreiber der Photovoltaikanlage ist oder die Anlage dauerhaft stillgelegt wird,
- wenn TIWAG der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird,
- wenn die Kundin/der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Abnahmevertrag nicht beendet,
- wenn die Kundin/der Kunde ihren /seinen Informationspflichten gemäß den Punkten 13.1., 13.2. oder 13.3. nicht nachkommt,
- wenn die Kundin/der Kunde ihre/seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in einer TIWAG beeinträchtigenden Weise verletzt.

Kundinnen und Kunden sind zur vorzeitigen Auflösung des Abnahmevertrags berechtigt, wenn sie die Nutzung des im Abnahmevertrag angeführten Netzanschlusspunkts (Übergabestelle) dauerhaft aufgeben. Der frühestmögliche Auflösungstermin ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der kundenseitigen Mitteilung bei TIWAG folgt.

8. Aussetzung oder Einschränkung der vertraglichen Abnahmepflicht

TIWAG ist von der Abnahmepflicht befreit

- bei höherer Gewalt oder Vorliegen von Umständen, die nicht in ihrem Bereich liegen und die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann,
- wenn aufgrund der Bestimmungen des Netzzugangsvertrags mit der Kundin/dem Kunden eine Aussetzung der Vertragspflichten vereinbart wurde oder der Netzzugang aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigert werden kann oder der Netzzugangsvertrag mit der Kundin/dem Kunden aufgelöst wird,
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen oder zum Schutz von Personen erforderlich ist.

9. Änderung der ABA

9.1. TIWAG wird den Kundinnen und Kunden Änderungen der ABA, die jedenfalls nicht rückwirkend erfolgen dürfen, unter Angabe des Zeitpunkts der beabsichtigten Änderung mitteilen.

9.2. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung wird TIWAG unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Änderungskündigung aussprechen und die Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, nach Erhalt der Mitteilung binnen einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob sie der Änderung zustimmen. Endet die Frist ohne Zustimmung durch die Kundinnen und Kunden oder lehnen die Kundinnen und Kunden die beabsichtigte Änderung ab, so endet das Vertragsverhältnis zwischen TIWAG und den Kundinnen und Kunden zum Kündigungstermin. Stimmen die Kundinnen und Kunden der Änderung zu, so gelangen die geänderten ABA ab dem bekannt gegebenen Stichtag zur Anwendung.

9.3. TIWAG weist die Kundinnen und Kunden in ihrer Mitteilung ausdrücklich auf obige Fristen, die Bedeutung ihres Verhaltens sowie auf die eintretenden Folgen besonders hin.

10. Haftung

Jede Vertragspartei haftet der anderen im Zusammenhang mit der Abnahme bzw. Lieferung von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Einschränkung gilt nicht bei Personenschäden oder der Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten.

11. Rechtsnachfolge

Die Übertragung der aus diesem Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten der Kundin/des Kunden auf eine Rechtsnachfolgerin/einen Rechtsnachfolger bedarf der Zustimmung von TIWAG. Die Kundin/der Kunde wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn die Nachfolgerin/der Nachfolger in die Verpflichtungen TIWAG gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

12. Herkunftsnachweise

Die Kundinnen und Kunden verpflichten sich auf Dauer des Abnahmevertrags, die Herkunftsnachweise und jeden weiteren mit der Abnahme verbundenen Nutzen in Form von Zertifikaten oder Rechten TIWAG zu überlassen und dafür zu sorgen, dass die Herkunftsnachweise auf das Depot von TIWAG bei der von der Energie-Control Austria verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank (oder eines anderen Nachfolgesystems) transferiert werden können. Unbeschadet dieser Verpflichtung ist TIWAG ermächtigt, alle für die Ausstellung und Übertragung der Herkunftsnachweise erforderlichen Maßnahmen im Namen der Kundinnen und Kunden zu setzen. TIWAG ist in jeder Hinsicht in der Verwertung der übernommenen elektrischen Energie samt Herkunftsnachweisen frei. Das Entgelt für die Zurverfügungstellung der Herkunftsnachweise an TIWAG ist im Abnahmepreis enthalten.

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck

13. Informationspflichten, Datenschutz

13.1. TIWAG und die Kundinnen und Kunden haben einander alle Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Insbesondere werden die Kundinnen und Kunden auf ihre Kosten sicherstellen, dass TIWAG alle zur Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen erhält und ihr auch Änderungen unverzüglich bekannt gegeben werden.

13.2. Kundinnen und Kunden verpflichten sich, jede wesentliche Änderung an der Photovoltaikanlage, insbesondere eine Erhöhung oder Verringerung der Leistung der Photovoltaikanlage (kWp) oder der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Einspeiseleistung (kW), TIWAG umgehend anzuzeigen.

13.3. Wird die Kundin/der Kunde Mitglied oder Gesellschafter einer Erneuerbaren-Energiegemeinschaft (EEG) oder einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) oder wird sie/er teilnehmender Berechtigter einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA), so hat sie/er dies TIWAG umgehend anzuzeigen.

13.4. TIWAG und die Kundinnen und Kunden haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

13.5. Informationen über die Verarbeitung von Kundendaten durch TIWAG sind im Informationsblatt Datenschutz angeführt. Dieses ist unter **www.tiwag.at/datenschutz** abrufbar und wird auf Anfrage zugesandt.

14. Kommunikation

14.1. Von Kundinnen und Kunden in elektronischer Form abgegebene Erklärungen sind unter der Voraussetzung wirksam, dass Identifikation und Authentizität der Kundinnen und Kunden gewährleistet sind. Sind Identifikation und Authentizität nicht gewährleistet und erachtet TIWAG deshalb eine in elektronischer Form abgegebene Erklärung als nicht wirksam, werden die Kundinnen und Kunden von TIWAG über diesen Umstand und darüber informiert, auf welche Weise der Nachweis der Identifikation und Authentizität erbracht werden kann.

Für Unternehmen gilt weiters: Soweit diese ABA nichts anderes vorsehen, bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Abnahmevertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit der dokumentierten Einigung (in elektronischer Form auf einem dauerhaften Datenträger) der Vertragsparteien.

Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber sind auch mündliche Erklärungen von TIWAG oder ihrer Vertreterin/ihres Vertreters wirksam.

Die Unterschrift von TIWAG kann gültig für sämtliche den Abnahmevertrag betreffende Erklärungen auch in elektronisch reproduzierter Form erfolgen.

14.2. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, TIWAG jede Änderung ihrer Kontaktdaten (Name, Postanschrift sowie die von ihnen zuletzt für die Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG bekannt gegebene E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

14.3. Die Vertragsbedingungen, Änderungen der Vertragsbedingungen, Preisblätter, Informationsblätter, gutschriftenrechtlich bedeutsame Mitteilungen und andere Informationen betreffend den Abnahmevertrag werden im Kundenportal zum Abruf bereitgestellt. Diese werden zudem an die von den Kundinnen und Kunden zuletzt für die Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. In der Benachrichtigung per E-Mail werden die Kundinnen und Kunden auch auf die Bereitstellung im Kundenportal hingewiesen.

Die vereinbarte elektronische Kommunikation (Online-Kommunikation) steht einer zusätzlichen postalischen Übermittlung und Zustellung von Benachrichtigungen nicht entgegen.

14.4. Die Kundinnen und Kunden haben für die technische Empfangsbereitschaft der von ihnen zuletzt für die Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG bekannt gegebenen E-Mail-Adresse (z. B. ausreichend Speicherplatz, Zugang zum Internet) zu sorgen.

Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, sich regelmäßig über den Eingang von Benachrichtigungen unter der von ihnen zuletzt an TIWAG dazu bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis zu verschaffen; dies insbesondere deshalb, da auch rechtlich bedeutsame Mitteilungen an diese E-Mail-Adresse gesendet und darüber hinaus im Kundenportal zur Verfügung gestellt werden und die Zustellung Reaktionsfristen auslösen kann, deren Versäumung nachteilige Folgen für die Kundinnen und Kunden haben kann.

14.5. TIWAG übernimmt durch die Bereitstellung von Dokumenten im Kundenportal keine die Kundinnen und Kunden treffenden gesetzlichen oder vertraglichen Archivierungspflichten. Diesen haben die Kundinnen und Kunden selbst nachzukommen.

14.6. Kommen die Kundinnen und Kunden ihrer Mitteilungspflicht nach Punkt 14.2.schuldhaft nicht nach und kann deshalb die Zustellung der Postsendung an die geänderte Postanschrift nicht erfolgen, gelten Postsendungen von TIWAG dennoch als zugegangen, wenn sie an die von den Kundinnen und Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift gesendet wurden. Die postalische Zustellung gilt nur dann als bewirkt, wenn die Mitteilung zusätzlich an die zuletzt von den Kundinnen und Kunden an TIWAG bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet wurde.

14.7. Vereiteln die Kundinnen und Kunden schuldhaft den Zugang einer elektronischen Benachrichtigung oder einer Postsendung an sie, so gilt diese in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem der Zugang unter gewöhnlichen Umständen erfolgt wäre. Eine solche kundenseitige Zugangsvereitelung liegt vor, wenn die Kundinnen und Kunden grob fahrlässig oder vorsätzlich

a) ihre E-Mail-Adresse oder ihr Kundenportal-Konto so einrichten oder belassen, dass der Empfang von E-Mails an der von ihnen für die Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adresse oder der Zugriff auf das Kundenportal technisch nicht möglich ist (z.B. durch Unterlassen des Freihaltens ausreichender Speicherkapazität im E-Mail-Account), oder

b) den Empfang einer Postsendung an ihrer Postanschrift unterbinden, obwohl die Kundinnen und Kunden wissen oder damit rechnen müssen, dass ihnen während dieser Zeit rechtlich bedeutsame Mitteilungen von TIWAG zugehen können, oder

c) den Empfang von E-Mails an der von ihnen zuletzt für die Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG bekannt gegebenen

E-Mail-Adresse unterbinden, obwohl sie wissen oder damit rechnen müssen, dass ihnen während dieser Zeit rechtlich bedeutsame Mitteilungen von TIWAG zugehen können.

15. Bilanzgruppenmitgliedschaft, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand

15.1. Durch Abschluss des Abnahmevertrags werden die Kundinnen und Kunden mittelbare Mitglieder der Bilanzgruppe von TIWAG.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Abnahmevertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Abnahmevertrags im Übrigen davon nicht berührt; ist die Kundin/der Kunde Unternehmer, gilt eine der ursprünglichen unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart.

15.3. Für Unternehmer gilt weiters: Für alle aus dem Abnahmevertrag entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz von TIWAG sachlich zuständige Gericht. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen als vereinbart.